

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung soll bei Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens insbesondere enthalten:

- Angaben zur Bedarfs- und Aufkommensentwicklung, zum vorgesehenen Produktionsprogramm bzw. zu den vorgesehenen Leistungen, darunter Exportumfang, in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen,
- Angaben über Auslastung und Zustand vorhandener Grundmittel (Nachweis der vollen Ausnutzung entsprechend den Auslastungsnormativen, Bestandszeichnungen, Vermessungsunterlagen),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Modernisierung, Erweiterung oder Neubau nach Art, Größe, Standort und Zeitraum sowie über deren Ausnutzung entsprechend den Auslastungsnormativen,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand nach Jahren, darunter für Bau und Ausrüstungen mit Aufgliederung nach Teilvorhaben und Objekten,
- Angaben zum Umfang und zur zeitgerechten Realisierung erforderlicher Folgeinvestitionen,
- Angaben über vorgesehene Importe einschließlich der nach Inbetriebnahme des Objektes erforderlichen Folgeimporte und Nachweis der Nichtdurchführbarkeit des Vorhabens mit eigenen Kapazitäten und Ressourcen,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Vorgaben für die bautechnische, technologische bzw. funktionelle, energetische und arbeitsorganisatorische Lösung sowie das damit zu erreichende technisch-ökonomische Niveau der Verfahren und Erzeugnisse bzw. Leistungen und deren Qualität sowie zum Einsatz einer prozeßgerechten Meß- und Prüftechnik auf der Grundlage der Informationsangebote; Nachweis der Anwendung von Angebotsprojekten,
- Nachweis der Ergebnisse des Weltstandsvergleichs über das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Produktion bzw. der Leistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition und der Übereinstimmung mit den Pflichtenheften,
- Zielstellungen für noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben,
- Vorgaben für den Einsatz abproduktarmer bzw. abproduktfreier Technologien und Nachweis der Umweltverträglichkeit der zu schaffenden Kapazitäten,
- Zielstellungen für Kosten und Preise je Erzeugnis oder Leistungseinheit der künftigen Produktion bzw. für Kosten- und Preisobergrenzen für neuentwickelte Erzeugnisse auf der Grundlage von Vergleichen zur bisherigen Produktion,
- Angaben über Arbeitsplätze, Arbeitskräfte und Deckung des Arbeitskräftebedarfs sowie Angaben über die Qualifikationsstruktur der Arbeitskräfte einschließlich Begründung der Entwicklung und der effektiven Nutzung des Arbeitsvermögens,
- Angaben über Herkunft, Qualität und zur rationellsten Verwendung der wichtigsten Grund- und Hilfsmaterialien, zum rationellsten Einsatz von Energieträgern, Verpackungsmitteln, Sekundärrohstoffen und Abprodukten, zur rationellen Wasserverwendung sowie zur transportökonomischen Gestaltung der Kooperations-, Bezugs- und Absatzbeziehungen,
- Angaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Gewährleistung des Gesundheits- und Ar-

beitsschutzes sowie Brandschutzes, insbesondere zur Schutzgüte, zum Umweltschutz und zur sozialistischen Landeskultur, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, zur Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes der Objekte,

- Vorgaben für die volkswirtschaftliche und betriebliche Effektivität und Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 3 der vorstehenden Verordnung,
- Termin für den Abschluß der Vorbereitung, Zeitraum der Durchführung und Inbetriebnahmetermine unter Zugrundelegung der Bauzeitrichtwerte; Nachweis der konzentrierten Investitionsrealisierung in einem Grobbauplan.

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Orientierung für den Inhalt eines Projektpasses**

Der Projektpaß soll unter Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens und der sich daraus ergebenden Projektierungsleistung folgende Vorgaben zum Inhalt haben:

- Angaben zur Modernisierung der vorhandenen Grundfonds,
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten nach Art, Größe sowie über deren zeitliche Ausnutzung, die Anlaufzeit und die Qualitätsanforderungen an die zu produzierenden Erzeugnisse bzw. an die zu erbringenden Leistungen, einschließlich der Energie- und Materialökonomie,
- technische und ökonomische Parameter, Qualitätsanforderungen zu den Gebrauchswerteigenschaften der Anlagen, Teilanlagen und baulichen Anlagen, wie Funktion, Gestaltung, Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsaufwand, havarie- und störungsfreier Betrieb der Anlagen, geringstmögliche Mengen an prozeßbedingten Abwässern und Abprodukten, Festlegungen zur Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und zur Arbeitsorganisation,
- staatliche Aufwandsnormative auf der Basis internationaler Vergleiche bzw. progressive Kennzahlen für den Bauaufwand, für Technologien, Anlagen bzw. Teilanlagen, für den Aufwand an ausgewählten Materialien, den Energieaufwand und den Transportaufwand, für die rationelle Wasserverwendung und den Einsatz abproduktarmer Technologien,
- Vorschläge für den Einsatz und die Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten,
- Gewinnung von Arbeitskräften für andere Aufgaben oder Bedarf an Arbeitskräften,
- Angaben über das Niveau der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und der Schutzgüte,
- Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen u. a.,
- progressive Kennzahlen für die zu erreichenden Projektierungs- und Realisierungszeiten bei Einhaltung der Qualitätsanforderungen,
- die Aufgaben zum Umweltschutz und zur Berücksichtigung der Anforderungen der sozialistischen Landeskultur.